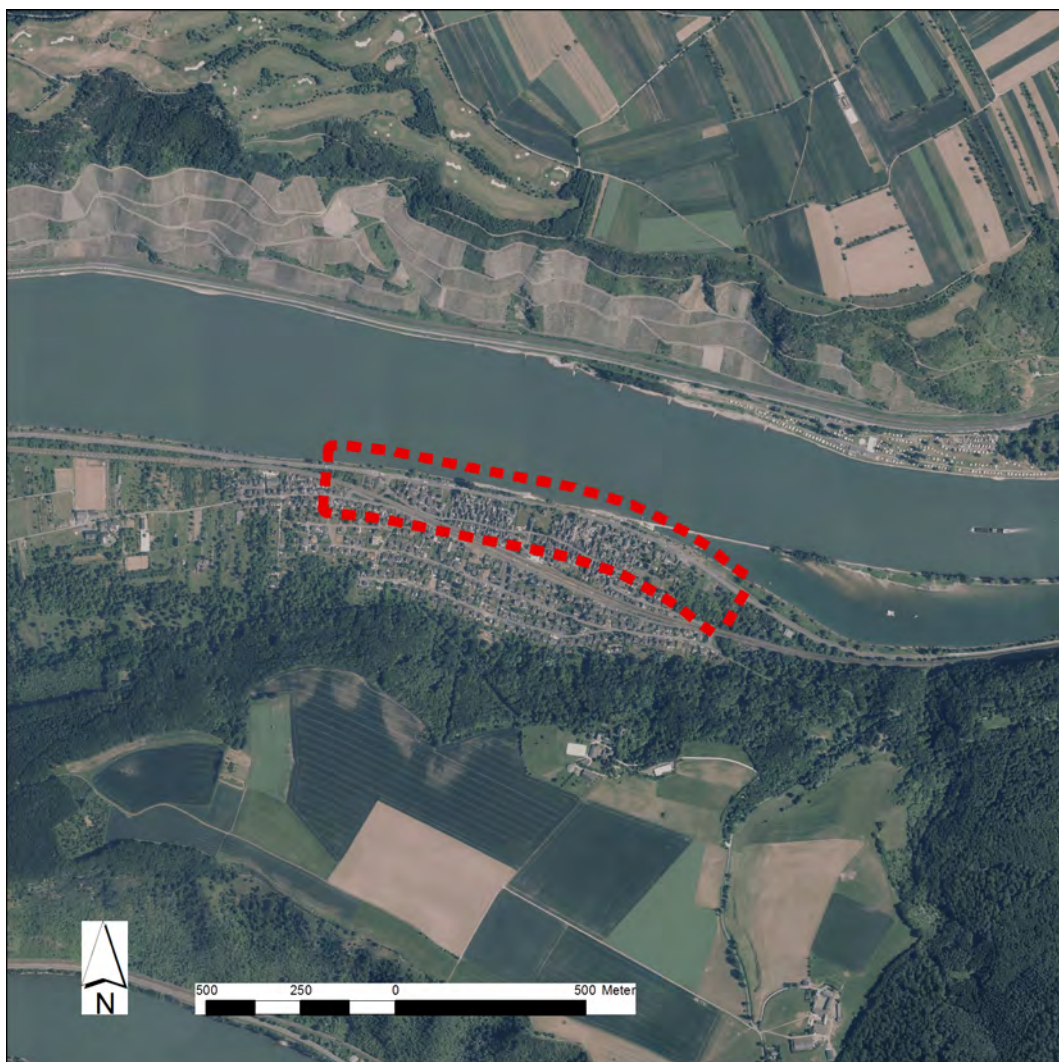


Ausbau der B 42 und Neubau eines Radweges in der OD Osterspai
VSG-Vorprüfung

VSG DE-5711-401 "Mittelrheintal"

Stand: 14.12.2018

Maßnahmen-Nr. A.14-02-0112



Bearbeitet von:

FLP WITT
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Landespflege Karlheinz Witt
Bartelstraße 3 – 65558 Lohrheim
T. 06430.91023 – E. 06430.91043
eMail post@FLP-WITT.de - www.FLP-WITT.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und rechtliche Grundlagen	1
2	Methodik	1
3	Beschreibung des Projektes	2
4	Beschreibung des potenziell betroffenen Schutzgebietes	4
4.1	Kurze Charakterisierung des Gebietes	4
4.2	Arten gemäß Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	5
4.3	Ermittlung der Erhaltungsziele	6
5	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutz-Gebietes	6
6	Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	VSG DE-5711-401 "Mittelrheintal"	4
Abbildung 2:	VSG DE-5711-401 "Mittelrheintal" und Untersuchungsgebiet Ausbau der B 42 in der OD Osterspai	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	VSG relevante Wirkfaktoren der Baumaßnahme	3
Tabelle 2:	Liste der im Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ vorkommenden Vogelarten gem. Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie (fett: Hauptvorkommen, normal: Nebenvorkommen)	5
Tabelle 3:	Liste der im VSG „Mittelrheintal“ vorkommenden gefährdeten Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie	6
Tabelle 4:	Prognose möglicher Beeinträchtigungen	7

1 Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Der LBM Diez plant die Bundesstra es 42 in der OD Osterspai grundlegend zu sanieren und an die heutigen Ausbaunormen anzupassen. Gleichzeitig soll der in der OD auf der Bundesstra e mitgef uhrte Radverkehr eine eigene Trasse erhalten, um die beiden Teilst ucke  stlich und westlich der Ortslage zu verbinden.

Aufgrund der Lage des Projektraumes in der N he zum Vogelschutzgebiet DE 5711-401 „Mittelrheintal“ wird nachfolgend eine Vorpr ufung des Vorhabens gem a  § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Vertr aglichkeit mit der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der nat rlichen Lebensr ume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) (92/43/EWG) in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgef uhrt.

Nach § 34 (2) BNatSchG ist ein Projekt unzul ssig, wenn es zu erheblichen Beeintr chtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen f ur die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck ma geblichen Bestandteilen f uhren kann.

Abweichend davon darf gem a  § 34 (3) BNatSchG ein Projekt nur dann zugelassen oder durchgef uhrt werden, soweit es aus zwingenden Gr unden des  berwiegenden  ffentlichen Interesses, einschlie lich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeintr chtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach Abs. 3 des § 34 BNatSchG zugelassen oder durchgef uhrt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des europ ischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Ma nahmen vorzusehen (§ 34 (5) BNatSchG).

Im Rahmen der Vorpr ufung ist zu kl aren, ob das Vorhaben  berhaupt geeignet ist, das Vogelschutzgebiet in seinen f ur die Erhaltungsziele ma geblichen Bestandteilen erheblich beeintr chtigen zu k onnen.

2 Methodik

Die Vorpr ufung des Vorhabens auf Vertr aglichkeit mit der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie wird in Anlehnung an den „Leitfaden FFH-VP“ des Bundesministeriums f ur Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und unter Ber ucksichtigung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG durchgef uhrt.

Die inhaltliche Gliederung der Vertr aglichkeitsuntersuchungen erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden des BMVBW.

Die Vorpr ufung erfolgt  berwiegend auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zu den ma geblichen Bestandteilen des Gebietes.

Hierzu werden das Internetportal LANIS des Landes Rheinland-Pfalz, die Landesverordnung zu den Erhaltungszielen der Natura-2000 Gebiete, die Angaben in der Anlage zum Landesnaturschutzgesetz, das Datenblatt des LUWG Rheinland-Pfalz sowie einschl agige Fachliteratur ausgewertet.

Zur Kl rung der Pr ufpflichtigkeit des Projektes sind gem a  FFH-VP-Leitfaden in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu kl aren:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura-2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens und
- besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine VSG-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3 Beschreibung des Projektes

Das Projektgebiet liegt im Wesentlichen in der Ortsdurchfahrt der OG Osterspai im Rhein-Lahn-Kreis direkt am Rhein. Am Bauende stößt es an das FFH-Gebiet DE-5711-301 „Lahnhänge von Lahnstein bis Kaub“, für das eine Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt wird, und an das Naturschutzgebiet (NSG) „Auf der Schottel“.

Das Projekt umfasst den Ausbau und die grundlegende Sanierung der B 42 in der Ortslage Osterspai. Gleichzeitig wird die Radweglücke des rechtsrheinischen Radweges geschlossen, der bisher jeweils am Anfang und Ende der OD endet. Die OG Osterspai beabsichtigt zeitgleich die öffentliche Grünanlage am Rhein, die für den Tourismus in der Gemeinde eine große Bedeutung hat, attraktiver zu gestalten sowie den ruhenden Verkehr zu ordnen.

Der Ausbau der B 42 und der Neubau des Radweges sind mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Vogelwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden in folgender Tabelle zusammenfassend auf der Grundlage der Konfliktanalyse im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.

Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tabelle 1: VSG relevante Wirkfaktoren der Baumaßnahme

Wirkfaktoren	Projektspezifische Ausprägung
Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	
Verlust von biotisch aktiven Bodens durch Überbauung und Versiegelung	Insgesamt gehen 1.580 m ² durch Neuversiegelung und weitere 915 m ² mit Steinsatz teilversiegelte Leinpfadfläche verloren. Die beanspruchten Lebensraumflächen liegen ausschließlich ausserhalb des Vogelschutzgebietes,
Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Belastung von Grundflächen durch Ablagerung von Bau- und Betriebsstoffen und Maschinen im Umfeld der Baustelle	Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit im Bereich der Ausbaustrecke in bereits vorbelastetem Raum. Die Eingriffsbereiche liegen ausschließlich ausserhalb des Vogelschutzgebietes. Die Intensität der Emissionen liegt lediglich kurzzeitig und punktuell erheblich über den bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenbetrieb. Sie sind im Vogelschutzgebiet nicht spürbar.
Störung von Tierarten durch Lärmimmissionen und optische Beeinträchtigungen	Beunruhigung tagaktiver Tierarten wird von vorhandenen Störquellen überlagert. Die Intensität der Störungen liegt lediglich kurzzeitig und punktuell erheblich über den bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenbetrieb. Besonders störungsempfindliche Tierarten sind nicht zu erwarten. Das Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen.
Zerschneidung von Lebensräumen	Keine.
Störung der hydrologischen Verhältnisse	Keine Veränderungen der Hydrologie des Vogelschutzgebietes
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Störung von Tierarten durch Lärmimmissionen und optische Beeinträchtigungen	Projektbedingt sind keine erhöhten Verkehrsströme auf der B 42 zu erwarten. Es sind daher keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen im Vogelschutzgebiet zu erwarten.

4 Beschreibung des potenziell betroffenen Schutzgebietes

4.1 Kurze Charakterisierung des Gebietes

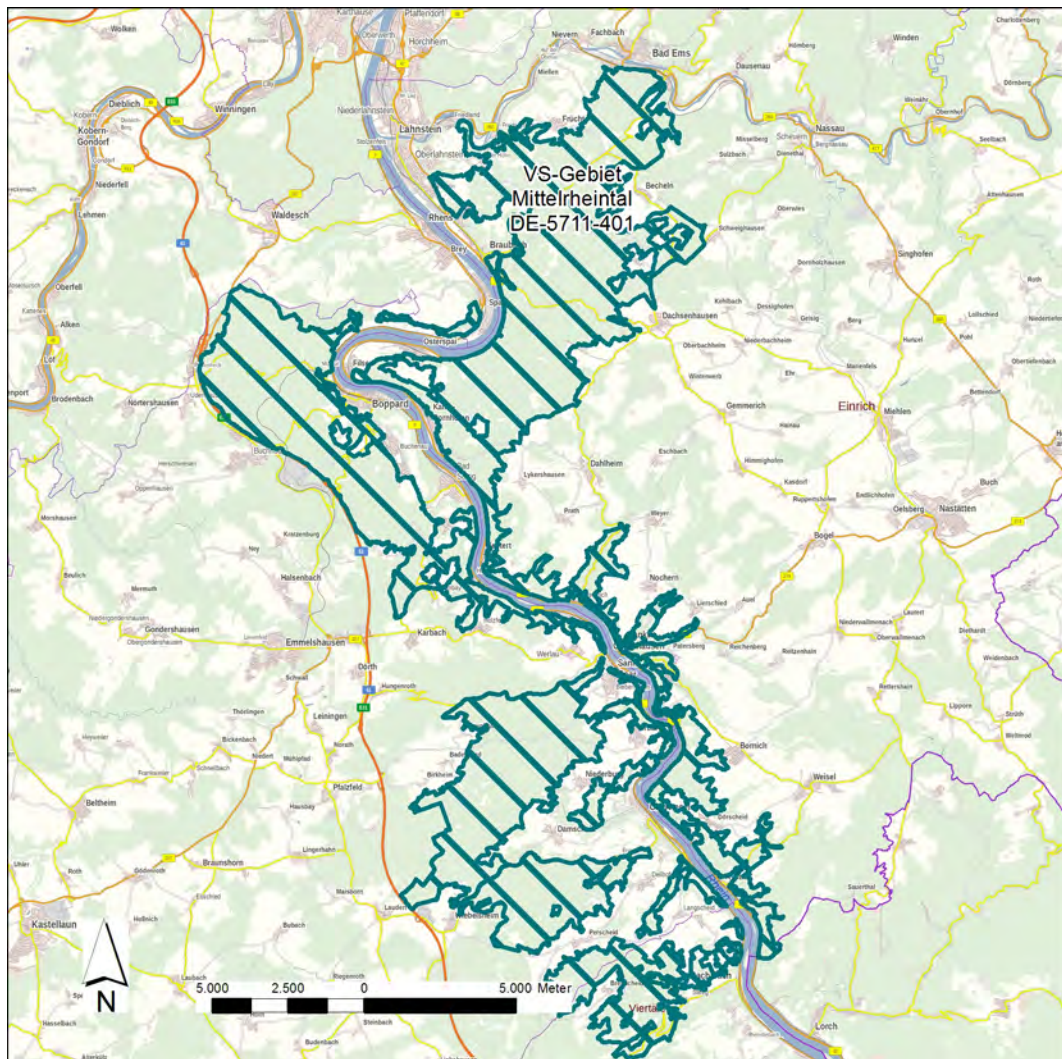


Abbildung 1: VSG DE-5711-401 "Mittelrheintal"

Das Projektgebiet liegt im nördlichen Bereich des EU-Vogelschutz-Gebietes DE 5711-401 „Mittelrheintal“.

Das Vogelschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 15.166ha. Es umfasst die Durchbruchstäler des Mittelrheins und der Unteren Lahn durchs Rheinische Schiefergebirge. Die schmale Aue ist eingerahmt von bis zu 300 m steil aufragenden felsigen Hängen, die früher weinbaulich geprägt, heute in weiten Teilen verbuscht oder bewaldet sind.

Gemäß Standarddatenbogen macht die Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume und wertgebenden Arten die Bedeutung des Gebietes für eine reichhaltige Avizoenose aus. Bei allen wertgebenden Arten gehört das Mittelrheintal zu den fünf wichtigsten Gebieten in Rheinland-Pfalz.

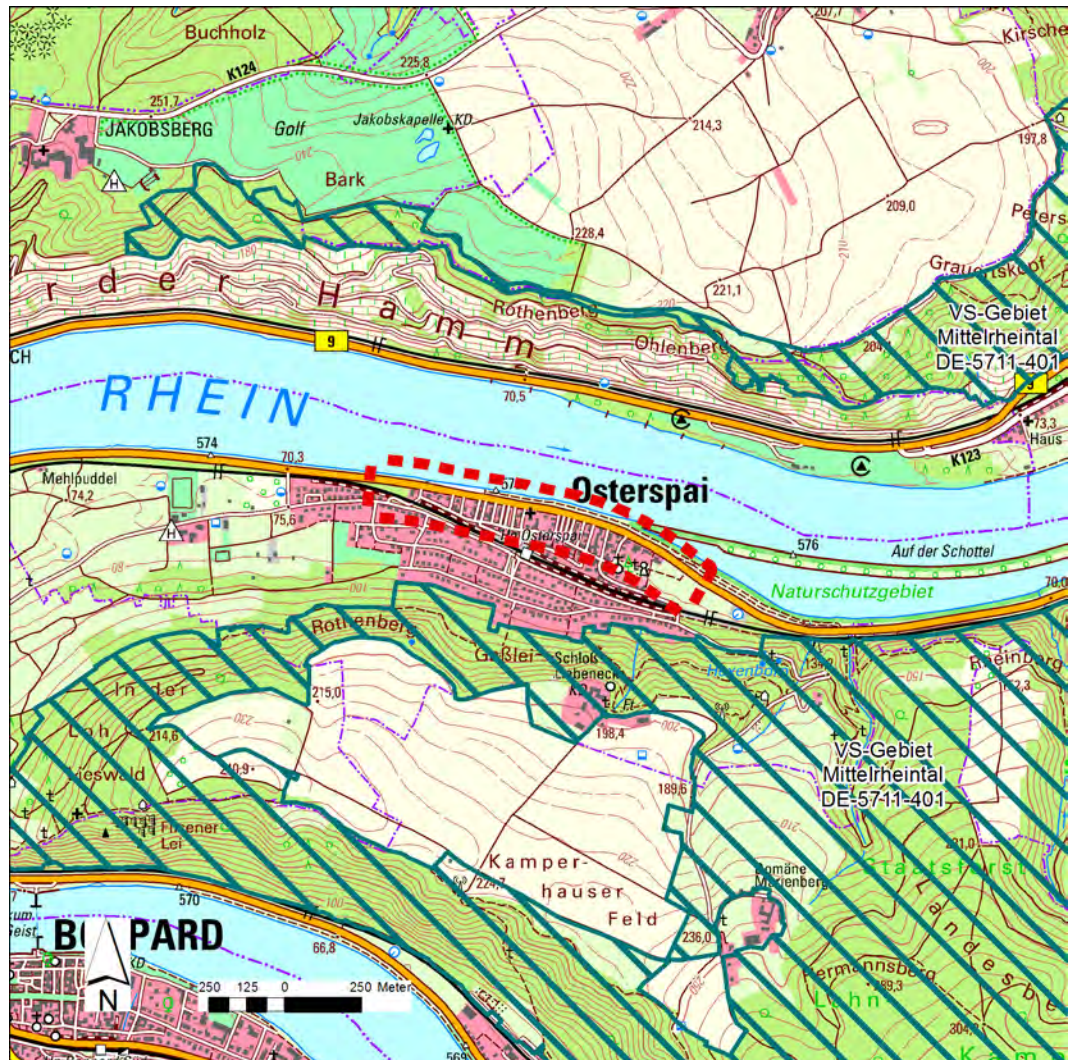


Abbildung 2: VSG DE-5711-401 "Mittelrheintal" und Untersuchungsgebiet Ausbau der B 42 in der OD Osterspai

4.2 Arten gemäß Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Laut Datenblatt des LfU Rheinland-Pfalz (Standarddatenbogen) kommen im Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ folgende Vogelarten gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie vor:

Tabelle 2: Liste der im Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ vorkommenden Vogelarten gem. Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie (fett: Hauptvorkommen, normal: Nebenvorkommen)

Deutscher Artname	Zoologischer Artname	Anzahl der Brutpaare
Grauspecht	Picus canus	unbekannt
Haselhuhn	Bonasa bonasia	unter 30
Mittelspecht	Dendrocopos medius	unter 40
Neuntöter	Lanius collurio	unbekannt

Deutscher Artname	Zoologischer Artname	Anzahl der Brutpaare
Rotmilan	Milvus milvus	unbekannt
Schwarzmilan	Milvus migrans	unter 10
Schwarzspecht	Dryocopus martius	unbekannt
Schwarzstorch	Ciconia nigra	unbekannt
Uhu	Bubo bubo	unbekannt
Wanderfalke	Falco peregrinus	unter 8
Wespenbussard	Pernis apivorus	unter 8

Tabelle 3: Liste der im VSG „Mittelrheintal“ vorkommenden gefährdeten Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

Deutscher Artname	Zoologischer Artname	Anzahl der Brutpaare
Wendehals	Jynx torquilla	unbekannt
Zippammer	Emberiza cia	unbekannt

4.3 Ermittlung der Erhaltungsziele

Für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ liegt noch kein Managementplan der Naturschutzverwaltung vor.

In der Landesverordnung werden für das VSG Mittelrheintal folgende Erhaltungsziele formuliert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen“.

5 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutz-Gebietes

Die möglichen Beeinträchtigungen werden nachfolgend in einer Tabelle getrennt für die vorkommenden Arten als maßgebliche Bestandteile des Gebietes prognostiziert.

Dabei werden die aus Bestand und Betrieb der bestehenden Straßen resultierenden Vorbelastungen berücksichtigt.

Tabelle 4: Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Vogelart	Vorkommen im Untersuchungsraum	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile innerhalb des Vogelschutzgebietes		
		Flächenverlust	Zerschneidung	Störung/ Immissionen
Grauspecht	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein
Haselhuhn	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein
Mittelspecht	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein
Neuntöter	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein
Rotmilan	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend, Brut im NSG „Auf der Schottel“.	nein	nein	nein
Schwarzmilan	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend, Brut im NSG „Auf der Schottel“.	nein	nein	nein
Schwarzspecht	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein
Schwarzstorch	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein
Uhu	Im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, aber potenziell als Nahrungsgast vorkommend	nein	nein	nein

Vogelart	Vorkommen im Untersuchungsraum	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile innerhalb des Vogelschutzgebietes		
		Flächenverlust	Zerschneidung	Störung/ Immissionen
Wanderfalke	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein
Wespenbussard	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein
Wendehals	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein
Zippammer	Im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.	nein	nein	nein

6 Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Vorprüfung der Baumaßnahme Ausbau der B 42 mit Neubau eines Radweges in der OD Osterspai auf Verträglichkeit mit der VSG-Richtlinie bezüglich des Vogelschutzgebietes DE-5711-401 „Mittelrheintal“ zeigen, dass es projektbedingt für als Brutvögel vorkommende Vogelarten gemäß Anhang I bzw. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann, da keine über das jetzige Maß hinausgehenden Auswirkungen durch den Ausbau zu erwarten sind. Eine VSG-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Lohrheim, 14.12.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karlheinz Witt', is placed over a faint, dotted grid background.